

**Friedhofssatzung
der
Stadt Nienburg/Weser**

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBL. Nr. 27/2005, S. 381 – 385), der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), geändert durch Gesetz vom 11.12.1997 (Nds. GVBl. S. 503), vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 711), vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77), vom 24.01.2001 (Nds. GVBl. S. 15), vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (GVBl. S. 29), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242), Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und durch Art. 13 Niedersächsisches Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser am 28.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Bestattungsbezirke
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Beschaffenheit von Särgen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Beisetzung von Aschen
- § 17 - Ehrengrabstätten
- § 18 - Grabanlage für Fehl-, Tot- oder Ungeborene
- § 18 a Grabfeld für muslimische Religionszugehörige
- § 18 b Regelungen für den Friedhof Langendamm, Grabfeld D
- § 18 c Regelungen Urnengrabfeld „Baumesruh“; Grabfelder 14a und 16

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 20 - Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabausstattungen

- § 21 - Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 22 - Grabfelder Sonderfallgestaltungsvorschriften
- § 23 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 24 - Zustimmungserfordernis
- § 25 - Anlieferung
- § 26 - Standsicherheit der Grabmale
- § 27 - Unterhaltung
- § 28 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 29 - Allgemeines
- § 30 - Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 31 - Grabfelder Sonderfallgestaltungsvorschriften
- § 32 - Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 33 - Vernachlässigung

VIII. Kühlräume, Aufbahrungsräume, Trauerfeiern

- § 34 - Kühlräume und Aufbahrungsräume
- § 35 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 36 - Alte Rechte
- § 37 - Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 38 - Gebühren
- § 39 - Ordnungswidrigkeiten
- § 40 - Zwangsmaßnahmen
- § 41 - Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Nienburg/Weser gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
1. Friedhof Bollmannstraße
 2. Friedhof Kräher Weg
 3. Friedhof Im Grunde

§ 2

Friedhofszweck

- (1) ¹Die Stadt Nienburg/Weser betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt. ²Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die
1. bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Nienburg/Weser waren
- oder
2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 3. auf Verlangen eines Elternteils sind Fehl-, Tot- oder Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 Gramm zur Bestattung in der Reihengrabanlage für Fehl-, Tot- oder Ungeborene zuzulassen.
- (2) ¹Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung und kann nur erfolgen, soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. ²Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.
- (3) Auf dem Friedhof Bollmannstraße werden neue Nutzungsrechte an Grabstätten nicht mehr erteilt und alte Nutzungsrechte nicht mehr neu erteilt, der Friedhof ist seit dem 01.01.2004 geschlossen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- A. Bestattungsbezirk des Friedhofs Kräher Weg ist das gesamte Stadtgebiet.
 - B. Bestattungsbezirk des Friedhofs Im Grunde ist das gesamte Gebiet des Ortsteils Langendamm.
- (2) ¹Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. ²Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

Gelöscht: (4) ¹Der Friedhof Im Grunde dient grundsätzlich ausschließlich der Bestattung verstorbener Personen, die bei ihrem Tode Einwohnerinnen oder Einwohner des Ortsteils Langendamm waren. ²In Ausnahmefällen können Verstorbene, die einen Bezug zum Ortsteil Langendamm hatten, aber nicht mehr dort wohnten, ebenfalls auf diesem Friedhof bestattet werden. ¶

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) ¹Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ²Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.

Gelöscht: ist

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) ¹Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) ¹Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle (Berechtigten nach § 7 ist das Befahren gestattet, wenn die Wege breiter als 2,50 m sind). Auch die Benutzung von Sportgeräten (Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichem) ist nicht zulässig,

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Werbung dafür (ausgenommen hiervon sind die Hinweistafel im Eingangsbereich Friedhof „Kräher Weg“ mit den

Gelöscht: und gewerbliche Dienste anzubieten

Gelöscht: a

Gelöscht: zu werben

dazu gehörenden Mustergrabanlagen sowie die Kästen mit Informationsmaterial im Bereich der Urnenanlagen „Baumesruh“),

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Blindenhunde,
- j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

²Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) ¹Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Nachweise verlangen.

- b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

²Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) ¹Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. ²Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern. ³Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen, der ausschließlich Identifikationszwecken dient. ⁴Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Gelöscht: H

Gelöscht: .

Formatiert: Listenabsatz, Links, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: für

Gelöscht: selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Formatiert: Listenabsatz, Links, Rechts: 0 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Tabstopps: 1,25 cm, Listentabstopp + Nicht an 1,27 cm

Gelöscht: Ausstellen einer Berechtigungskarte

Gelöscht: ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie

- (4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) ¹Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. ²In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Auf den Friedhöfen dürfen durch die Gewerbetreibenden keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial gelagert werden. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. ⁵Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden.
- (7) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) ¹Gewerbetreibende/Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. ²Die in Satz 1 genannten Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen, der ausschließlich Identifikationszwecken dient. ³Die Bedienstetenaussweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. ⁴Abs. 1 – 3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.
- (9) ¹Hat die Stadt Nienburg über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. ²Das Verfahren nach Abs. 8 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

Gelöscht: oder

Gelöscht: a

Gelöscht: ¶

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) ¹Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt schriftlich (mit Unterschrift der Auftraggeberin/des Auftraggebers) oder persönlich anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, sie soll nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todesfalles erfolgen. ³Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. ⁴Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen sowie die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung beizufügen.

- (2) ¹Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt, sie ist bis spätestens 11.00 Uhr des dem vorgesehenen Bestattungstage vorangehenden Werktages anzumelden. ²Terminwünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ³Bestattungen finden nur werktags außer samstags statt. ⁴Leichen, die nicht binnen 6 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. ⁵Aschen werden nur in der Erde bestattet.
- (3) ¹Jede Leiche muss eingesargt sein. ²Auf Antrag können mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zugelassen werden, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (4) Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (5) ¹Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen ausführen. ²Die Bestattung durch andere Personen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Nienburg/Weser.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. ²War die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder ging von der Leiche eine sonstige Gefahr aus, ist ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. ³Die Särge für Erdbestattungen müssen so beschaffen sein, dass
1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- ⁴Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. ⁵Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. ⁶Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. ⁷Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.
- (2) ¹Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnittenes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. ²Kissen, Decken, Bepannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.

- (3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) ¹Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. ²Die Verwendung von Überurnen bis zu einer Größe von 50 cm Durchmesser und 50 cm Höhe sowie einem Gewicht von bis zu 5 kg wird gestattet, dies gilt nicht bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten. ³Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. ⁴Die Überurnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.
- (6) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 entsprechen.
- (7) Die Stadt Nienburg/Weser als Friedhofsträger ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 6 eingehalten werden.
- 8) ¹Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
- (a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
höchstens 1,15 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit,
 - (b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit,

²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Nienburg/Weser bei der Anmeldung (§8 Abs. 1) einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) ¹Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder bis Geländeoberkante verfüllt. ²Liegeplatten, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör müssen vor dem Aushub des Grabes auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Steinmetz abgenommen und erforderlichenfalls sichergestellt werden. ³Müssen beim Ausheben des Grabes Liegeplatten, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so haben die Nutzungsberechtigten die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Für neu anzulegende Gräber für Erdbeisetzungen sind mindestens folgende Flächen einzuhalten:
- Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - Verstorbene ab dem vollendeten 5 Lebensjahr: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.

²Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. ²Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. ³Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. ⁴§ 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) ¹Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten alle Angehörigen der verstorbenen Person mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person (§ 29 Abs. 4 Satz 2), bei Umbettungen aus Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten die jeweilige Nutzungsberechtigte Person. ²In den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden. ³Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) ¹Alle Umbettungen – mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden von der Stadt durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nienburg/Weser. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Kräher Weg)
 - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) ¹Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach zugeteilt und belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) der zu bestattenden Person abgegeben werden.²[Für die Verfügungsberechtigten eines Reihengrabes im Sinne § 29 Abs. 4 gelten die Bestimmungen über die Nachfolge im Nutzungsrecht gem. § 15 Abs. 7 – 11 sinngemäß.](#)
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab,
 - c) Rasenreihengrab (nur Friedhof Kräher Weg,
 - d) anonymes Rasenreihengrab (nur Friedhof Kräher Weg),
 - e) Reihengrabanlage für Tot-, Fehl oder Ungeborene (nur Friedhof Kräher Weg).
 - f) [Reihengrabfeld](#) für muslimische Religionszugehörige (nur Friedhof Kräher Weg)
- (3) ¹In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ²§ 8 Absatz 4 bleibt unberührt. ³In Urnenreihengräbern können am Tag der Bestattung bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Ruhezeit abgelaufen ist.
- (5) ¹Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. ²Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. ³Danach ist die Stadt Nienburg/Weser berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. ⁴Nach Ablauf der Ruhezeit und der Frist für die Abräumung können die Grabfelder für Reihengrabstätten durch die Stadt Nienburg/Weser wieder belegt werden.

Gelöscht: G

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) ¹Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt wird. ²Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, der Mindestverlängerungszeitraum beträgt 5 Jahre. ³Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Wahlgrabstätten
 - Wahlgrabstätten in besonderer Lage
 - Rasewahlgrabstätten (nur Friedhof Kräher Weg)
 - Wahlgrabfeld für muslimische Religionszugehörige (nur Friedhof Kräher Weg)
- (3) ¹Wahlgrabstätten können ein- oder mehrstellig sein. ²Auf jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden, die zusätzliche Beisetzung einer Urne je Grabstelle ist möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die nutzungsberechtigte Person 3 Monate vorher schriftlich – falls sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und dieses durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird. ²Wird bis zu ihrem Ableben durch die nutzungsberechtigte Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Gelöscht: G

Gelöscht: bzw. Erben

³Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. ⁴Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt. ⁵Das gleiche gilt beim Tod einer Nutzungsberechtigten Person, auf die das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (8) Die jeweilige Nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 7 Satz 2 übertragen; hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (9) Die jeweilige Nutzungsberechtigte Person hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (11) ¹Ist die Nutzungsberechtigte Person an der Wahrung ihres Nutzungsrechts verhindert oder übt sie das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt diejenige Person an ihre Stelle, die die nächste in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 2 wäre. ²Gleiches gilt, wenn durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichtet wird.
- (12) ¹Die Nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. ³Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (13) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit; an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Kräher Weg)
 - f) Wahl- und Ehrengabstätten
- (2) ¹Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. ²In einer Urnenreihengrabstätte können am Tag der Bestattung bis zu 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren ver-

liehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt wird. ²In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (4) ¹In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, Bepflanzungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen. ³Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. ⁴Nach der Bestattung wird Rasen eingesät, die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Im Urnenreihen-/wahlgrabfeld „Baumesruh“ werden Urnen in einem Baumbestattungsfeld bestattet.

Gelöscht: 2

Gelöscht: 2

§17 Ehrengrabstätten

- (1) ¹Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Nienburg/Weser, ihre Anlage kann einzeln oder in geschlossenen Feldern erfolgen. ²Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Rates.

Gelöscht: werden von

Gelöscht: unterhalten und angelegt

§ 18 Grabanlage für Totgeborene (nur Friedhof Kräher Weg; Feld 6a)

- (1) ¹Diese Grabanlage dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen tot geborenen Kindern sowie von Föten und Fötalgewebe. ²Die Bestattung findet bei Bedarf statt und ist kostenlos. ³Der Termin der Bestattung wird mit den Betroffenen (Eltern, Angehörige, etc.) abgestimmt, die Teilnahme steht allen Betroffenen frei.

§ 18 a Grabfeld für muslimische Religionszugehörige (nur Friedhof Kräher Weg; Feld 10 a)

- (1) ¹Dieses Grabfeld dient der würdigen Bestattung von Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit. ²Es sind sowohl Reihen- als auch Wahlgrabbestattungen möglich. ³Reihengräber können nachträglich in Wahlgräber umgewandelt werden.

§ 18 b Regelungen für den Friedhof Langendamm, Grabfeld D

- (1) ¹Auf diesem Grabfeld befinden sich Grabstätten mit so genannten „Erbbegräbnisrechten“ (d.h. für diese Grabstätten gilt das Recht der unbegrenzten Nutzungsdauer und die Befreiung von der Zahlung der Nutzungsrechtverlängerungsgebühren). ²Es handelt sich hierbei um folgende Grabstätten: Reihe 1, Nr. 9 bis 16 sowie Nr. 17 bis 24, Reihe 2, Nr. 49 bis 56 sowie Nr. 65 bis 72, Reihe 3, Nr. 97 bis 104, Nr. 113 bis 120 sowie Nr. 121 bis 128, Reihe 4, Nr. 147, 148, 151 und 152, Nr. 153 bis 160 sowie Nr. 169 bis 176, Reihe 5, Nr. 193 bis 200, Nr. 201 bis 208 sowie Nr. 233 – 240, Reihe 6, Nr. 253 bis 256. ³Für alle anderen Grabstätten im Feld D gilt das Erbbegräbnisrecht nicht.

(2) Für die in Satz 2 genannten Grabstätten gelten folgende weitere Bestimmungen:

- a) In den Fällen, in denen die Grundstücke der Erbbegräbnisberechtigten verkauft oder aufgeteilt werden, verbleibt das Erbbegräbnisrecht bei den ursprünglichen Rechteinhabern, es ist, außer im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge, nicht übertragbar.
- b) Wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte den Käufern der Grundstücke oder anderen übertragen, verfällt das Anrecht auf das unbegrenzte kostenfreie Nutzungsrecht.
- c) Das Anrecht verfällt ebenfalls, wenn auf Antrag der Erbbegräbnisberechtigten die Grabstätte verkleinert, eingeebnet oder aufgegeben wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 21 und 30 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) ¹Alle Grabstätten dürfen mit Steinplatten abgedeckt werden, die abgedeckte Fläche darf 2/3 der Gesamtfläche nicht überschreiten. ²Dies gilt ebenso für liegende Grabmale.
- (3) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen unmittelbar an die Einfassung angrenzend 10 cm breite Steinplatten ebenerdig verlegt werden. Das verwandte Material darf nur grau sein und muss Gehwegplatten entsprechen.

Gelöscht: zusätzlichen

Gelöscht: des Friedhofs Kräher Weg mit Ausnahme der Grabstätten in den Feldern 3a, 3b, 6a und 17 erhalten eine Steinplattengrabeinfassung aus Waschbeton mit einer Breite von 0,25 m bis 0,35 m. ²Sonstige Randeinfassungen sind auf dem Friedhof Kräher Weg nicht zugelassen

§ 20

Wahlmöglichkeit

- (1) ¹Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit und Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. ²Bei noch nicht belegten Reservegrabfeldern wird bei Nutzungsbeginn die Gestaltungsvorschrift festgelegt.
- (2) ¹Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit oder in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. ²Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
 - (a) auf dem Friedhof Bollmannstraße: alle Felder
 - (b) auf dem Friedhof Kräher Weg:
 - Kinderreihengrabstätten Feld 6
 - Grabfeld für Totgeborene Feld 6a
 - Wahlgrabstätten Felder 8, 8a, 11, 11a, 14
 - Grabfeld für muslimische Religionszugehörige, Feld 10 a
 - (c) auf dem Friedhof Im Grunde: alle Felder

Gelöscht: allgemeinen

Gelöscht: mit zusätzlichen

Gelöscht: allgemeinen

Gelöscht: mit zusätzlichen

Gelöscht: zusätzlichen

Gelöscht: zusätzliche

VI. Grabmale, bauliche Anlagen und sonstige Grabausstattungen

§ 21

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(nur Friedhof Kräher Weg, zurzeit die Felder: 4, 7, 8a und 9)

Gelöscht: zusätzlichen

(1) ¹Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. ²Firmenbezeichnungen dürfen nur an den Grabmalen und nur an den Seiten an unauffälliger Stelle angebracht werden.

(2) ¹Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. ²Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

Gelöscht: außer Politur und Feinschliff

(3) ¹Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine (die Oberfläche muss steinmetzmäßig bearbeitet sein), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. ²Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

Gelöscht: Metall,

(4) Findlinge sind nur bis zu einer Größe von 0,5 m³ zulässig, sie dürfen keinen Sockel haben.

(5) ¹Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein. ²Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen. ³Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.

(6) ¹Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, stark gefärbte Kunststeine, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben. ²Dies gilt sinngemäß auch für die sonstigen baulichen Anlagen.

(7) ¹Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.

Gelöscht: ²Liegende Grabmale dürfen 2/3 der Größe der Grabfläche nicht überschreiten.

(8) Bei der Gestaltung der Grabmale und deren Bearbeitung sind über die Vorschriften des § 19 hinaus folgende Vorschriften einzuhalten:

(9) Grabmale
(a) Arten und Maße

Grabstätten	Maße (alle Angaben in cm)		
	Höhe	Breite	Tiefe
a) Reihengrabstätten			
Grabmal stehend	80 – 110	50 – 60	14 – 20
Grabmal liegend	15	bis 45	bis 80
b) Wahlgrabstätten			
Grabmal stehend	<u>80</u> – 130	60 – 80	14 – 20
Grabmal liegend	15	60 – 80	130
c) Urnengrabstätten			
Grabmal stehend	60 - 80	50 - 60	14 - 20
Grabmal liegend	10	40	60

Gelöscht: 110

(b) ¹Die Sockelhöhe darf 10 cm nicht übersteigen. ²Der Sockel muss im Material des Grabmales ausgeführt werden. ³Liegende Grabmale müssen flach auf

der Grabfläche liegen, die Oberkante des Grabmales muss mit dem Erdboden abschließen.

- (c) Im Urnenreihen-/wahlgrabfeld „Baumesruh“ sind nur liegende Grabmale nach den Bestimmungen des § 21 (7) und (9) Buchstabe a) zulässig.
- (10) ¹Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. ²Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Absätze 1 bis 9 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Grabfelder mit Sonderfallgestaltungsvorschriften

(nur Friedhof Kräher Weg: zurzeit die Felder: 3, 3a, 5, 5a-c, 10 und 17)

- (1) Auf den Feldern 3a (anonyme Rasenreihengrabstätten) und 17 (anonyme Urnengrabstätten) ist das Aufstellen von Grabmalen nicht zugelassen.
- (2) Auf den Feldern 3 (Rasenreihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte mit städtischer Pflege); 5, 5a-c (Urnereihen-/wahlgrabstätten mit städtischer Pflege) und Feld 10 (Wahlgrabstätte mit städtischer Pflege) sind nur liegende Grabmale mit den folgenden Maßen zugelassen:

Höhe 10 cm, Breite 40 cm, Tiefe 60 cm.

§ 23

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(Friedhof Bollmannstraße und Friedhof Im Grunde: alle Felder
Friedhof Kräher Weg: zurzeit die Felder: 8, 8a, 11, 11a und 14)

Gelöscht: mit allgemeinen

- (1) In Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 19 und den Maßen gemäß § 21 Abs. 9 Buchstabe a) und b).

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) ¹Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen oder anderen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. ²Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. ³Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm mal 30 cm sind. ⁴Die Anträge sind durch die nutzungsberechtigten Personen zu stellen; die Antragstellenden haben bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) ¹Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der

Gelöscht: vorherigen

Gelöscht: dr

Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

²In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells im Maßstab 1:1 auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) ¹Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. ²Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt geprüft werden können.

§ 26 Standicherheit der Grabmale

- (1) ¹Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) ¹Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. ²Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Standicherheit der Grabmale wird durch die Stadt jährlich nach Ende der Frostperiode überprüft.

§ 27 Unterhaltung

- (1) ¹Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. ²Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Person, die die Grabanweisung erhalten hat, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die nutzungsberechtigte Person.

- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. ⁴Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. ⁵Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁶Die verantwortliche Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. ²Dazu bedarf es eines Erlaubnis-scheines der Stadt. ³Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Nienburg/Weser, eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Stadt nicht. ⁴Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat die jeweilige nutzungsbe-rechtigte Person die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher gehalten werden. ²Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ³§ 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ²Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 2) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. ²Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beinträchtigen.
- (4) ¹Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Pflege der Grabstätte hat die verfügungsberechtigte Person zu sorgen. ²Verfügungsberechtigt ist bei Reihen-

grabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten die Empfängerin/der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweils nutzungsberechtigte Person. ³Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. ⁴Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) ¹Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. ²Die Anträge sind durch die verfügungsberechtigten Personen zu stellen. ³Antragstellende haben bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten ihr Nutzungsrecht nachzuweisen. ⁴Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (6) ¹Die verfügungsberechtigten Personen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine zugelassene Gärtnerei beauftragen. ²Auch die Stadt kann die Herrichtung und Pflege gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr übernehmen, sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, wie das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (8) Die Stadt kann verlangen, dass die verfügungsberechtigte Person die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes räumt.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (10) ¹Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. ²Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. ³Chemikalien (Dünger, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel etc.) dürfen zur Pflege der Grabstätten nicht eingesetzt werden. ⁴Bei übermäßigem Schädlingsbefall ist nur die Stadt Nienburg berechtigt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

§ 30

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Gelöscht: zusätzlichen

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) ¹In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. ²Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabbinde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

§ 31

Grabfelder mit Sonderfallgestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Feldern mit anonymen Rasenreihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten ist jegliches Bepflanzen oder Schmücken der Grabstätte nicht zugelassen.
- (2) Auf den Feldern mit Rasenreihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten mit städtischer Pflege und Wahlgrabstätten mit städtischer Pflege ist jegliches Bepflanzen oder Schmücken der Grabstätte nicht zugelassen.
- (3) Ansonsten unterliegen in den Grabfeldern mit Sonderfallgestaltungsvorschriften die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 29.

§ 32

Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Gelöscht: mit allgemeinen

- (1) In Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den Anforderungen gemäß § 29.

Gelöscht: mit allgemeinen

Gelöscht: allgemeinen

§ 33

Vernachlässigung

- (1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verfügungsberechtigte Person (§ 29 Abs. 4) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Ist die verfügungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. ³Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. ⁴Bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der jeweiligen nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ⁵Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. ⁶Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. ⁷In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ⁸Die verfügungsberechtigte Person ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Kühlräume und Aufbahrungsräume

- (1) ¹Kühlräume und Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung von Mitarbeitern des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) ¹Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Aufbahrungsraum auf dem Friedhof Kräher Weg aufgestellt. ²Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.
- (4) ¹In den Kühlräumen oder den Aufbahrungsräumen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. ²Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 35 Trauerfeiern

- (1) ¹Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. ²Träger werden von der Stadt nicht gestellt.
- (2) Die Aufbahrung verstorbener Personen im offenen Sarg im Aufbahrungsraum kann untersagt werden, wenn diese an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) ¹Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. ²Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) ¹Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ²Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht

- (1) ¹Die Stadt Nienburg/Weser haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Im übrigen haftet die Stadt Nienburg/Weser nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ³Der Stadt Nienburg/Weser obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 38 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Nienburg/Weser verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) und von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handeln die Personen, welche

- (1) sich vorsätzlich oder fahrlässig als Besucherin oder Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgen,
- (2) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung
- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, (Berechtigten nach § 7 ist das Befahren gestattet, wenn die Wege breiter als 2,50 m sind). Dies gilt ebenfalls für die Benutzung von Sportgeräten (Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichem),
 - (b) Waren aller Art verkaufen, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbieten oder dafür werben (ausgenommen hiervon ist die Hinweistafel im Eingangsbereich Friedhof „Kräher Weg“ mit den dazu gehörenden Mustergrabanlagen sowie die Kästen mit Informationsmaterial im Bereich der Urnenanlagen „Baumesruh“),
 - (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten ausführen,
 - (d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen,
 - (f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - (g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betreten,
 - (h) lärmern, spielen, essen und trinken oder lagern,
 - (i) Tiere mitbringen, ausgenommen angeleinte Blindenhunde,
 - j) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellen oder verwerten.
- (3) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführen,

Gelöscht: H

Gelöscht: ¶

- (4) als Gewerbetreibende entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig werden, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführen sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagern,
- (5) entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichten oder verändern,
- (6) Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigen und fundamentieren,
- (7) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 dieser Satzung nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand halten,
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernen,
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 29 Abs. 10 dieser Satzung verwenden oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernen oder in den bereitgestellten Behältern entsorgen,
- (10) Grabstätten entgegen § 33 dieser Satzung vernachlässigen.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

³Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden

§ 40 Zwangmaßnahmen

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € festgesetzt werden.
- (2) Bei Nichtbefolgung dieser Satzung kann die Stadt an Stelle und auf Kosten säumiger pflichtiger Personen Handlungen durchführen (Ersatzvornahme), auch wenn dies in den obigen Bestimmungen nicht besonders angeführt ist.

**§ 41
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.12.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nienburg/Weser, 28.03.2006

Nienburg/Weser

Brieber
Bürgermeister